



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn  
Erwin Hartweger  
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
Bahnhofgürtel 85 /2.OG/269  
8020 Graz

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger  
Tel.: +43 (316) 7075-416  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-42091/2018-5

Graz, am 07.05.2018

Ggst.: AMS Auto und Motorenservice Ges.m.b.H., Premstätten, Rudolf  
Diesel Straße, Antrag auf Wiederverleihung der  
wasserrechtlichen Bewilligung

## **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Mit Bescheid vom 10.09.1998 der BH Graz-Umgebung zu GZ 4.1-237/98 wurde auf Antrag der AMS Auto- und Motorenservice Gesellschaft m.b.H. die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage zur Reparatur von Ersatzteilen auf Gst. Nr. 204, KG Unterpremstätten (Rudolf – Diesel – Straße Nr. 1-7) erteilt. Gleichzeitig wurde mit diesem Bescheid auch die wasserrechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage zur Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen und anderer Arbeitsmaschinen und zum Handel mit diesen Artikeln und mit Ersatzteilen hierfür inklusive der damit verbundenen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit 31.12.2018 befristet.

Die AMS Auto- und Motorenservice Gesellschaft m.b.H. hat nun wiederum um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verbringung der Oberflächenwässer der Betriebsanlage am Standort Rudolf – Diesel – Straße Nr. 1-7 angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 23.05.2018, 14:00 Uhr,**

angeordnet.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

an Ort und Stelle: AMS Auto- und Motoren-service Gesellschaft m.b.H., Rudolf – Diesel –  
Straße Nr. 1-7, Premstätten

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§§ 32 (2) lit c Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Sonja Seitlinger**Hinweise:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **vor** der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Wer die Stellung als Partei auf Grund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

**Ergeht an:**

1. AMS Auto und Motorenservice Ges.m.b.H., Rudolf Diesel Straße 3, 8141 Premstätten, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Marktgemeinde Premstätten, Hauptstraße 151, 8141 Unterpremstätten, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Weiters sind Kundmachungen von der Gemeinde auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht daher weiters das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Personen/Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter auszufolgen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde im Internet zu veröffentlichen., per E-Mail

3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Waringergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
4. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, z.H. DI Georg Topf, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
5. Rauch & Wagner Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Harterstraße 50, 8053 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zur Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 23.05.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, die Bürgerservicestelle im Haus, zwecks Anschlag an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung

Der Bezirkshauptmann i. V.

*Mag. Sonja Seitlinger*  
*(elektronisch gefertigt)*